

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Vorab per E-Mail:

Rolf.Mietzner@mi.sachsen-anhalt.de

Kurt.Immendorff@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa

Datum
12.04.2021

Entwurf einer Verordnung zur Erstattung der Beiträge von Straßenbaumaßnahmen nach § 18 a Abs. 5 KAG LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 23.03.2021 haben Sie uns den Entwurf einer Verordnung zur Erstattung der Beiträge von Straßenbaumaßnahmen nach § 18a Abs. 5 KAG LSA mit der Bitte um Stellungnahme überlassen. Die Gelegenheit nehmen wir gern wahr.

Die Verordnung soll der Ausgestaltung des Erstattungsanspruchs der Städte und Gemeinden gem. § 18a Abs. 4 KAG LSA dienen. Der Verordnungsentwurf wird der Zielstellung, das Verfahren zu den Erstattungsleistungen nach § 18a Abs. 4 KAG LSA auszugestalten nicht hinreichend gerecht. Dem Entwurf fehlen Regelungen für alle nach § 18a KAG LSA denkbaren Erstattungskonstellationen und er ist hinsichtlich der bereits enthaltenen Bestimmungen weitgehend zu unbestimmt.

Vorweggenommen sei, dass Erstattungen an die Städte und Gemeinden aus haushaltsrechtlichen Gründen so zeitnah wie möglich realisiert werden müssen, denn für die durchgeführten Maßnahmen waren in den Haushaltsplänen Beitragseinnahmen oder Vorauszahlungen vorgesehen, die nunmehr entfallen. Unabhängig davon, dass wir hierzu klare Regelungen in der Verordnung erwarten, muss das Land die personelle Besetzung der Erstattungsbehörde ausreichend absichern, so dass eine zügige Antragsabarbeitung gewährleistet ist.

Die Verordnung muss der Differenzierung der gesetzlichen Regelung folgen und dementsprechend in ihren Bestimmungen unterscheiden, ob es sich bei der Erstattung

- ***um eine endgültige Erstattung erstatteter Straßenausbaubeiträge (§ 18a Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 KAG LSA) bzw.***

- ***um eine Erstattung entfallender Straßenausbaubeiträge (§ 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KAG LSA) oder***
- ***um eine vorläufige Erstattung der nach § 18a Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KAG LSA zu erstattenden Vorauszahlungen***

Da der Gesetzgeber selbst eine Erstattung von zurückzuzahlenden Vorauszahlungen vorsieht, sollte die Verordnung zudem die Möglichkeit schaffen, zur Sicherstellung der Finanzierung für bis zum 09.09.2020 begonnene aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen ähnlich der ehemaligen Vorauszahlungen eine vorläufige Erstattungsleistung zu beantragen.

Regelungen zur Erstattung zurückzuzahlender Vorausleistungen und ggf. vorläufigen Erstattungsleistungen fehlen im Verordnungsentwurf vollständig.

Soweit wir nachfolgend zu den einzelnen Regelungen Stellung nehmen, unterbreiten wir zugleich Formulierungsvorschläge zur Umsetzung dieser Forderung. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es in der Verordnung noch weitergehender Regelungen bedarf, z. B. Endabrechnung bei zu erstattenden Vorauszahlungen.

Unklar bleibt, wie mit gezahlten Ablösebeträgen (§ 6 Abs. 7 Satz 4 KAG LSA) zu verfahren ist. Trotz des ausdrücklichen Hinweises in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 02.11.2020 hat der Gesetzgeber versäumt, in § 18a KAG LSA hierzu eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen. Die gezahlten Ablösebeträge sind nach unserer Einschätzung von den Städten und Gemeinden aus rechtlichen Erwägungen (Gleichbehandlung) ebenso zu erstatten wie gezahlte Beiträge oder Vorausleistungen. Demnach sollte die Verordnung zu erstattende Ablösezahlungen ausdrücklich für die zu leistenden Erstattungen einbeziehen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung umfasst sämtliche Erstattungskonstellationen des § 18a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 – 3 KAG LSA. In den nachfolgenden Bestimmungen fehlen aber insbesondere Regelungen zu den vorläufigen Erstattungsleistungen.

§ 2 Zuständige Verwaltungsbehörde

Die Regelung der Zuständigkeit gehört zu den verfahrensrechtlichen Vorgaben. Gegen eine Zuweisung an das Landesverwaltungsamt bestehen keine Bedenken.

§ 3 Verfahren der Antragstellung

Die Regelung ist zu unbestimmt. Es fehlen insbesondere Regelungen:

1. ab welchem Zeitpunkt die Anträge gestellt werden können,
2. welche Unterlagen konkret für die Prüfung des Antrages einzureichen sind und
3. innerhalb welches Zeitrahmens die Erstattungsbehörde zu entscheiden hat.

Zu 1)

Anders als z. B. das Bayerische Kommunalabgabengesetz in Art. 19 Abs. 8 treffen § 18a Abs. 4 und 5 KAG LSA keine Aussage, ab wann die Erstattungsanträge von den Städten und Gemeinden gestellt werden können. Wegen der in Sachsen-Anhalt fehlenden gesetzlichen Regelung ist in der Verordnung ein konkreter Zeitpunkt zu benennen, ab dem die Anträge eingereicht werden können.

Wir schlagen in § 3 Abs. 1 nachfolgende Ergänzung vor:

(1) Erstattungsleistungen nach § 1 Satz 2 werden auf Antrag der Gemeinden (Erstattungsantrag) gewährt. Der Erstattungsantrag nach Satz 1 kann nach Inkrafttreten der Verordnung gestellt werden. Die Gemeinden stellen ihren Erstattungsantrag ...

Nach dieser Formulierung ist der Zeitpunkt, ab dem eine Antragstellung möglich ist, hinreichend bestimmt. Insbesondere ist auch das gesamte Spektrum denkbarer Erstattungskonstellationen erfasst.

Zu 2)

Für § 3 Abs. 2 schlagen wir folgende Formulierung vor:

(2) Der Erstattungsantrag ist gesondert für jede erforderliche Maßnahme in Bezug auf Verkehrsanlagen zu stellen,

1. für die die Beitragspflicht nach dem 31. Dezember 2019 entstanden ist oder
2. die Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung und der gemeindlichen Beitragssatzung entstanden wäre oder
3. Vorauszahlungen gem. § 18a Abs. 3 KAG LSA erstattet wurden oder
4. für die eine vorläufige Erstattung zur Sicherstellung der Refinanzierung der Maßnahme erforderlich ist

und für die die Gemeinde spätestens am 09. September das Vergabeverfahren für Bauleistungen eingeleitet oder im Falle von Gemeinschaftsmaßnahmen die OD-Vereinbarung unterzeichnet hat. Als Maßnahme ist die auf eine Verkehrsanlage bezogene Gesamtmaßnahme zu betrachten, auch wenn sie mehrere Teileinrichtungen erfasst. Als Maßnahme ist auch der Ausbau eines Abschnittes oder einer Teileinrichtung zu betrachten; ein Abschnitts- oder Aufwandsspaltungsbeschluss ist nicht erforderlich. Die Gemeinden habe alle Angaben zu machen ...

Aus § 3 Abs. 2 der Verordnung sollte klar hervorgehen, dass der Erstattungsantrag für jede Straßenausbaumaßnahme gesondert zu stellen ist. Außerdem sollten alle Varianten des § 18a Abs. 2 – 4 KAG LSA erfasst werden.

Zudem sollte die Verordnung regeln, dass im Falle von Gemeinschaftsmaßnahmen auf den Abschluss der OD-Vereinbarung, alternativ die Eröffnung des Vergabeverfahrens durch den ausführenden Baulastträger abzustellen ist. Die OD-Vereinbarung, durch die auch der von der Gemeinde zu tragende und ehemals beitragspflichtige Aufwand festgelegt wird, sollte in der Verordnung der Eröffnung des Vergabeverfahrens gleichgestellt werden, da die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt das Verfahren aus der Hand gibt. Insbesondere wird das Vergabeverfahren nicht von der Gemeinde selbst, sondern vom ausführenden Baulastträger betrieben. Deshalb muss die Verordnung hierzu eine Regelung treffen.

Beiträge konnten nach § 6 Abs. 2 und 4 KAG LSA auch für nutzbare Teile der Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder Abschnitte einer Einrichtung erhoben werden (Abschnittsbildung). Voraussetzung hierfür war eine entsprechende Beschlussfassung in der Vertretung. Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge sind diese Instrumente entbehrlich. Soweit der Aufwands- oder Abschnittsbildungsbeschluss einzige fehlende Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten ist, sollte die Verordnung regeln, dass diese Beschlüsse nicht

mehr erforderlich sind. Eine entsprechende Regelung findet sich beispielsweise in § 8a KAG M-V.

In der Verordnung sind die beizubringenden Unterlagen zu benennen oder es ist bereits ein Antragsformular mit den erforderlichen Angaben zu entwickeln und dieses als Bestandteil der Verordnung zu erlassen!

Anderenfalls würde der Erstattungsbehörde obliegen, die einzureichenden Unterlagen festzulegen und immer weitere Unterlagen zum Nachweis nachzufordern, sich hochgradig abzuschern und so die Erstattungsleistungen unendlich hinauszuschieben. Rechtssicherheit sowohl für das erstattungspflichtige Land und insbesondere für die Erstattungsbehörde als auch für die antragstellenden Kommunen lässt sich nur durch eine hinreichend bestimmte Regelung der beizubringenden Unterlagen in der Verordnung oder einem mit der Verordnung veröffentlichten Antragsformular herstellen.

Einen Anhaltspunkt, wie eine solche Regelung ausgestaltet werden kann und welcher Angaben und antragsbegründender Unterlagen es bedarf, kann beispielsweise § 1 Abs. 1 Beitragsausfallerstattungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern oder § 4 Abs. 1 Thüringer Straßenausbaubeitragserstattungsverordnung entnommen werden. Beide Vorschriften verweisen auf Vordrucke bzw. Formblätter als Bestandteil der jeweiligen Rechtsverordnungen. Die entsprechenden Formulare enthalten in Mecklenburg-Vorpommern unter der Ziffer 5 und in Thüringen fortlaufend die zum Nachweis beizubringenden Unterlagen. Je präziser in der Verordnung bzw. in einem zur Verordnung zu entwickelnden Formular beizubringende Unterlagen bezeichnet sind, desto genauer kann die Zuarbeit der Gemeinden erfolgen und desto kürzer gestaltet sich die Bearbeitungszeit beim Landesverwaltungsamt.

Zudem bedarf es weiterer Festlegungen, wie der Erstattungsbetrag zu ermitteln ist.

Wir schlagen vor, dass ausschließlich zunächst der umlagefähige Aufwand und sodann der beitragsfähige Aufwand (abzgl. Gemeindeanteile) zu ermitteln ist und dass dieser beitragsfähige Aufwand für den Erstattungsbetrag maßgeblich ist. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sollte bei der Erstattung auf eine Verteilungsrechnung verzichtet werden, weil anderenfalls tatsächlich bei den Antragstellern eine vollumfängliche, grundstücksscharfe Ermittlung aller für die Festsetzung des Beitragssatzes relevanten Ausgangsdaten (Grundstücksgröße, Art und Umfang der Bebauung, Grundstücksnutzung usw.) erforderlich wird.

Sollten Sie als Ordnungsgeber eine Verteilungsrechnung für erforderlich halten – wir bitten hierfür auch das Aufwand-Nutzen-Verhältnis zu betrachten – sind weitere Regelungen z. B. ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern zur Nichtberücksichtigung einer satzungsrechtlich festgelegten Eckgrundstücksbegünstigung (vgl. Nr. 3 des amtlichen Vordrucks) erforderlich. In Sachsen-Anhalt wären in diesem Fall z. B. Regelungen zum Umgang mit der Übergrößenregelung von Grundstücken und der Eckgrundstücksvergünstigung empfehlenswert.

Zu 3)

§ 3 Abs. 3 fehlt eine Bestimmung, innerhalb welches Zeitraumes die Erstattungsbehörde über einen vollständig eingereichten Antrag zu entscheiden hat. Wir schlagen hier eine Regelung in Anlehnung an § 4 Abs. 5 Thüringer Straßenausbaubeitragserstattungsverordnung vor:

(3) Die Erstattungsbehörde prüft den Erstattungsantrag und die beigelegten Unterlagen unverzüglich auf Vollständigkeit. Auf Verlangen der Erstattungsbehörde ergänzt der Antragsteller fehlende Angaben und Unterlagen zu seinem Antrag. Die Erstattungsbehörde entscheidet durch Verwaltungsakt (Bescheid) dem Grunde und der Höhe nach

über den beantragten Erstattungsanspruch. *Ihre Entscheidung hat sie grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu treffen.*

Die Erstattungsleistung dient der Erstattung im Haushalt bereits veranschlagter oder geplanter Beitragseinnahmen oder Einnahmen aus Vorauszahlungen, die auf Grund der Gesetzesänderung nicht mehr realisiert werden können. Der Ordnungsgeber muss der Refinanzierungsfunktion dieser entfallenden Beiträge hinreichend Rechnung tragen und sicherstellen, dass den Städten und Gemeinden schnellstmöglich die entfallenden Einnahmen ersetzt werden. Anderenfalls sind bereits entstandene Finanzierungslücken nicht zu schließen bzw. ist die Refinanzierung bereits begonnener Maßnahmen nicht wie in den Haushalten geplant sicherzustellen.

Eine derartige Regelung ist aber auch in anderer Hinsicht erforderlich. Wenn beispielsweise zwischen Erstattungsbehörde und antragstellender Kommune streitig ist, ob es sich bei der Maßnahme um eine erstattungspflichtige Straßenausbaumaßnahme oder eine nicht erstattungspflichtige Erschließungsmaßnahme handelt, muss das Verfahren schnellstmöglich vorangetrieben werden. Anderenfalls droht, sollte es sich tatsächlich um eine Erschließungsmaßnahme handeln, das Eintreten der Festsetzungsverjährung, was einer späteren Abrechnung gegenüber den dann Erschließungsbeitragspflichtigen entgegenstehen würde.

Wir halten einen Zeitraum von maximal 2 Monaten für Bearbeitung eines vollständig eingereichten Antrages auch im Kontext zu unserem nachfolgenden Vorschlag zu 4 Abs. 1, der eine Auszahlung der Erstattungsleistung nach Bekanntgabe des Bescheides vorsieht, für absolut ausreichend und angemessen.

Wir erwarten, dass die Verordnung hierzu klare Vorgaben trifft und eine unverzügliche bzw. zeitnahe Auszahlung der Erstattungen absichert.

§ 4 Auszahlung der Erstattungsleistung

Abzulehnen ist eine Auszahlung der Erstattung erst nach Bestandskraft des Bescheides, wenn gleich § 4 Abs. 1 insoweit einer entsprechenden Regelung in Thüringen entspricht. Die Auszahlung der Erstattung muss unverzüglich nach Feststellung des Anspruchs erfolgen. Die in der Verordnung festgelegte Dreimonatsfrist lehnen wir ab. **§ 4 Abs. 1** sollte wie folgt gefasst werden:

(1) Die Auszahlung der bewilligten Erstattungsleistungen erfolgt ~~erst nach Eintritt der Bestandskraft~~ unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 3 Abs. 3. Sie ist ~~in der Regel innerhalb von drei Monaten nach~~ mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18a Abs. 4 KAG LSA sieht die Erstattung von Beiträgen oder Vorauszahlungen vor, die die Kommunen ihrerseits wegen der Rechtsänderung erstatten mussten oder nicht mehr erheben können. Diese Einnahmen hatten eine Finanzierungsfunktion. Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen und entsprechenden Vorauszahlungen hätten daher gem. § 80 Abs. 2 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung und würden demnach sofort vereinnahmt. Dem muss die Verordnung auch für die Erstattungsleistung Rechnung tragen indem sie:

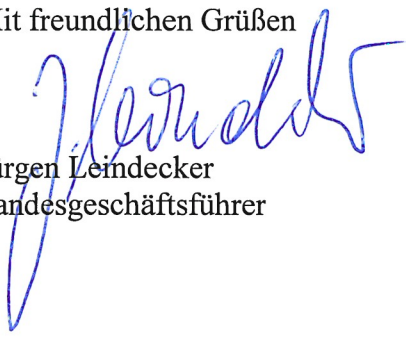
1. nicht von der Bestandskraft des Bescheides abhängig gemacht wird und
2. sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig ist.

Wegen der Ersetzungsfunktion der Erstattungsleistung (vgl. zuvor zu § 3 Abs. 3) ist jede andere Lösung indiskutabel, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung

davon ausgeht, dass das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht zu einer Verschärfung der Konsolidierungsnotwendigkeiten in den Kommunen führen wird (vgl. LT-Drs: 7/7301 vom 19.02.2021). Eine Auszahlung nach Bestandskraft des Bescheides würde bedeuten, dass die Erstattung im Falle eines Klageverfahrens ggf. über Jahre nicht ausgezahlt würde.

Zu einem weiteren Austausch sind wir gern bereit. Insbesondere muss der Verordnungsentwurf möglichst schnell überarbeitet und auf den Weg gebracht werden, um die Refinanzierung der bereits abgeschlossenen und ins Werk gesetzten Straßenbaumaßnahmen bei den Städten und Gemeinden zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer